



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-109/007/3048/2022-6
Mag. A. B.

Wien, 04.04.2022

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde der Mag. A. B., vertreten durch Rechtsanwälte GmbH & Co KG, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsdienst) vom 29.01.2022, Zl. ..., betreffend Absonderung nach dem Epidemiegesetz, zu Recht:

I. Gemäß § 7 und § 7a Epidemiegesetz iVm § 28 Abs. 6 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid vom 29.01.2022 wird für rechtswidrig erklärt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 29.01.2022 wurde angeordnet, dass die Beschwerdeführerin vom 26.01.2022 bis 04.02.2022 an ihrem Aufenthaltsort gemäß § 7 Epidemiegesetz abgesondert wird. Begründend wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin an SARS-CoV-2/COVID-19 erkrankt sei.

Die Beschwerdeführerin erhob eine Beschwerde gemäß § 7a Epidemiegesetz mit der Begründung, dass die Beschwerdeführerin am 25.01.2022 im Rahmen des Testprogrammes „alles gurgelt“ in den Morgenstunden eine Probe für einen PCR-Test durchgeführt bzw. abgegeben habe. Bis einschließlich 04.02.2022 in der Früh habe sich die Beschwerdeführerin in ihrer Wohnung aufgehalten und bis dorthin auch weder eine E-Mail noch in ihrem Postkasten eine Verständigung der Gesundheitsbehörde erhalten. Erst im Laufe des Tages sei am 04.02.2022 der Absonderungsbescheid mit einem Absonderungszeitraum bis einschließlich 04.02.2022 zugestellt worden. Eine Absonderung sei bis zehn Tage, gerechnet ab dem Tag der Probennahme erforderlich. Selbst wenn nur das Datum und nicht die Uhrzeit bei der Berechnung ausschlaggebend wäre, so wäre der 25.01.2022 der erste Tag und der 03.02.2022 der zehnte Tag. Die Beschwerdeführerin habe von der Absonderung bis einschließlich 04.02.2022 gar keine Kenntnis erlangen können, da der Bescheid per Post erst an diesem Tag zugestellt worden sei.

Mit Schreiben vom 11.03.2022 erging die Beschwerdemitteilung gemäß § 7a Abs. 3 letzter Satz Epidemiegesetz an die belangte Behörde. Diese wurde aufgefordert, bis spätestens 22.03.2022 sämtliche verfügbaren Aufzeichnungen zur Absonderung der Beschwerdeführerin vorzulegen und auch zur Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen eingeladen.

Mit Schreiben vom 11.03.2022 räumte das Verwaltungsgericht der Beschwerdeführerin Parteiengehör ein. Unter anderem wurde auf die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts gemäß § 7a Abs. 3 Epidemiegesetz iVm § 28 Abs. 6 VwGVG hingewiesen.

Mit Schreiben vom 23.03.2022 übermittelte die Beschwerdeführerin eine ergänzende Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 28.03.2022 erinnerte das Verwaltungsgericht die belangte Behörde an das Stellungnahmeersuchen vom 11.03.2022.

Es langte bis dato (04.04.2022) keine Aktenvorlage oder Stellungnahme der belangten Behörde ein.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Parteivorbringen sowie dem vorgelegten Laborbefund. Es besteht kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist unstrittig; es wurde kein entgegenstehendes Sachverhaltsvorbringen erstattet.

§ 7 Abs. 1 Epidemiegesetz normiert, dass Absonderungsmaßnahmen gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen verfügt werden können. Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach § 7 Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen gemäß § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz abgesondert werden.

Gegen eine Absonderung kann gemäß § 7a Abs. 1 Epidemiegesetz das Verwaltungsgericht angerufen werden. Gemäß § 7a Abs. 3 Epidemiegesetz gelten für Absonderungsbeschwerden die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG (= Maßnahmenbeschwerden) anwendbaren Bestimmungen des VwGVG. Ist eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Akt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben (§ 28 Abs. 6 VwGVG). Gemäß § 7a Abs. 3 Epidemiegesetz iVm § 28 Abs. 6 VwGVG steht eine Maßgabebestätigung oder sonstige Berechtigung zur Abänderung eines Bescheides dem Verwaltungsgericht somit nicht offen.

Der angefochtene Bescheid vom 29.01.2022 ist bereits aus folgendem Grund rechtswidrig:

Eine nachträgliche Festlegung des Absonderungszeitraumes ist nicht zulässig. Für eine abgesonderte Person ist von eminentem Interesse, den genauen Absonderungszeitraum bekanntgegeben zu bekommen. Auch wegen der gebotenen Belehrung über Rechtsschutzmöglichkeiten sowie den mit einer Absonderung in Zusammenhang stehenden Verhaltenspflichten und Verboten besteht aus Sicht des Betroffenen Bedarf an einer möglichst frühzeitigen, nachvollziehbaren und nachweisbaren Anordnung. Es besteht keine rechtliche Grundlage dafür, im Nachhinein, d.h. rückwirkend eine Absonderung auszusprechen (VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173, insb. Rz 15 und 33). Es

kann somit in einem Bescheid der Absonderungszeitraum frühestens mit der Ausstellung des Bescheides beginnen. Freilich verkürzt sich der Absonderungszeitraum durch einen späteren Absonderungsbeginn (weil sich das Absonderungsende nicht nach der Bescheiderlassung sondern nach Infektiösität richtet).

Der angefochtene Bescheid wurde mit 29.01.2022 datiert und nennt einen Beginn des Absonderungszeitraumes mit 26.01.2022. Bereits diese Rückwirkung ist rechtswidrig.

In diesem Zusammenhang kommt es freilich nicht auf das Datum auf einem Bescheid an, sondern auf die Rechtswirkungen infolge der Bescheiderlassung (vgl. etwa VwGH 12.09.2012, 2010/08/0197). Insofern ist die Zustellung maßgeblich (vgl. VwGH 30.09.2010, 2007/07/0053); Regelfall der Absonderung nach dem Epidemiegesetz ist nämlich – wie auch im Beschwerdefall vorliegend – ein schriftlicher Bescheid. Nachdem eine solche Absonderung nach der Absonderungsverordnung RGBI. Nr. 39/1915 idF BGBl. II Nr. 21/2020 in der Unterbringung der Person in gesonderten Räumen besteht, ist anzunehmen, dass eine Kenntnisnahme von behördlichen Erledigungen, deren Zustellung mit Hilfe von Abgabeeinrichtungen iSd Zustellgesetzes erfolgt (das sind Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf, die sich auf öffentlich bzw. allgemein zugänglichen Flächen befinden), zumindest bei einem Einpersonenhaushalt in einem Mehrparteienhaus nur zeitverzögert stattfinden kann. Ist es einem Adressaten nämlich aufgrund einer Absonderung nicht erlaubt, seine Wohnung zu verlassen, wird eine rechtzeitige Kenntnisnahme vom Zustellvorgang scheitern.

Zur Festlegung eines Absonderungszeitraumes bzw. Verfügung einer Absonderung ist generell anzumerken: Die Absonderungsverordnung RGBI. Nr. 39/1915 idF BGBl. II Nr. 21/2020 sieht zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen vor. Bei einer Infektion mit 2019-nCoV („Coronavirus“) sind Kranke und Krankheitsverdächtige abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen (§§ 3 und 4 Absonderungsverordnung). Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der

Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird. Die Absonderung besteht in der Unterbringung der Person in gesonderten Räumen. Welche der vorstehenden Verfügungen zu treffen sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Absonderungsverordnung fallweise auf Grund des Gutachtens des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arztes anzuordnen (§ 2 Absonderungsverordnung; siehe auch § 5 1. Absatz).

Von einer Beiziehung eines Sachverständigen zur Ermittlung des nach dem Stand der Wissenschaft im konkreten Fall entsprechend der Faktoren Impfstatus, Symptome, Ct-Wert etc. exakten Zeitraumes sieht das Verwaltungsgericht selbst aus Effizienzgründen ab. Nachdem der angefochtene Bescheid bereits aus den dargestellten Gründen rechtswidrig ist und die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts auch keine weitergehende Entscheidungsmöglichkeit einräumt, besteht für eine solche Ermittlung keine Grundlage.

Ob ein im Internet abrufbares Dokument „Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von bestätigten Fällen aus der Absonderung“ (aktuell in der Fassung vom 25.03.2022) des Bundesministeriums für Gesundheit als Erlass für die Gesundheitsbehörden dient, kann für das gegenständliche Verfahren dahinstehen, weil er jedenfalls gegenüber dem Verwaltungsgericht keine normative Bindung entfalten könnte.

Bei wiederholt in Medien so bezeichneten „Quarantäneregeln“ handelt es sich überwiegend lediglich um eine im Wesentlichen gleichförmige Vollzugspraxis (die dann anscheinend doch nicht österreichweit einheitlich ist), der allerdings in vielen Punkten eine rechtliche Grundlage – sei es im Gesetz oder in einer Verordnung – oder eine ausreichende fachliche Grundlage (Befund und Gutachten zur Beantwortung medizinischer, virologischer oder epidemiologischer Fragen) fehlt. Dabei fällt auch auf, dass neben laufend neukodifizierten Maßnahmen-, Schutzmaßnahmen-, Notmaßnahmen- und Lockerungs-Verordnungen (aktuell Basismaßnahmenverordnung) gerade im grundrechtsnahen Bereich der Absonderung die AbsonderungsVO RGBI. Nr. 39/1915 idF BGBl. II Nr. 21/2020 von

Klarstellungen/Anpassungen im Lauf der COVID-19-Pandemie weitgehend unberührt blieb.

Es ist aus diesen Erwägungen der angefochtene Bescheid vom 29.01.2022 für rechtswidrig zu erklären.

Für eine Aufhebung der gegenständlichen Absonderung bestand in der gegenständlichen Konstellation (Absonderung bereits außer Kraft getreten bzw. beendet) keine Grundlage.

Es wurde kein Verhandlungsantrag gestellt und steht bereits auf Grund der Aktenlage fest, dass der Absonderungsbescheid für rechtswidrig zu erklären ist. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist unstrittig; es gibt kein zu erörterndes oder zu würdigendes Vorbringen. Eine weitere Klärung durch eine Verhandlung war nicht zu erwarten. (§ 24 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 VwGVG).

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtslage ist aufgrund der zitierten Bestimmungen klar (§§ 7 und 7a Epidemiegesetz und § 28 Abs. 6 VwGVG) und durch einschlägige Rechtsprechung geklärt (siehe insbesondere VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173). Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die

Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler
Richter